

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Kelle-Teufelskanzel"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelle-Teufelskanzel“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über des Naturschutzgebiet „Kelle-Teufelskanzel“ vom 12.04.1996 (ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 927),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 16 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelle-Teufelskanzel“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (ThürStAnz. Nr. 11/2003, S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. Nr. 7/2006 S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das in der Gemarkung Lindewerra, der Gemeinde Lindewerra und der Gemarkung Bornhagen, der Gemeinde Bornhagen im Landkreis Eichsfeld gelegene Waldgebiet zwischen Junkerkuppe, Teufelskanzel und Elsterburg wird einschließlich der vorgelagerten Grünland- und Streuobstwiesenbereiche unter der Bezeichnung "Kelle-Teufelskanzel" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 200,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05, Kartenblätter 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 500, Kartenblätter 04 und 05 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch eine großflächige und zusammenhängende naturnahe Waldbedeckung die zum Teil auch infolge der ehemaligen Nieder- und Mittelwaldnutzung einen eigenen Charakter mit besonders hoher Tierartenvielfalt entwickelt und erhalten hat, geprägt.

Durch den Steilhangcharakter des Gebietes mit seinen unterschiedlichsten Erscheinungsformen, wie Block- und Schutthalden, Sandsteinklippen, ausgelagerten Rippen, konnte sich eine große Vielzahl von verschiedenen Vegetationstypen herausbilden.

Besonders die Schutthangwälder in einigen vorhandenen Runsen sind pflanzensoziologische Besonderheiten.

Das Gebiet ist Bestandteil eines Biotopverbundsystemes mit dem sich auf hessischer Seite anschließenden Naturschutzgebiet "Harthberg".

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),

- Waldmeister-Buchenwald,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- trockene europäische Heiden,
- magere Flachland-Mähwiesen sowie

2. folgende Arten:

- Prächtiger Hautfarn.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die reich strukturierten und gut gegliederten naturnahen Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, insbesondere die aus der historisch bedingten Mittel- und Niederwaldnutzung hervorgegangenen Hainbuchen-Eichenwälder sowie die Erlen-Eschenwälder der Bachläufe zu sichern,
2. die zerklüfteten Buntsandstein-Steilhänge mit den vorgelagerten Schotterhalden und den darauf stockenden besonders seltenen Linden-Schutthangwäldern zu erhalten und zu bewahren,
3. die Streuobstwiesen in Südhanglage auf Buntsandstein, als Lebensraum für eine Vielzahl von seltenen zum Teil auch stark gefährdeten Tieren, insbesondere für Kleinsäuger und Insekten sowie als Brut- und Nahrungshabitat für Höhlenbrüter zu entwickeln und deren typischen Landschaftscharakter zu erhalten,
4. das Gebiet als Lebensraum, Brut und Nahrungshabitat für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten, insbesondere Singvögel, Eulen und Höhlenbrüter zu schützen,
5. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
6. die durch die geologischen, geomorphologischen und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte, kulturhistorisch beeinflusste, Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
7. die historischen Waldnutzungsformen der Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung in Teilbereichen und die extensive Grünlandbewirtschaftung zu fördern,
8. das Gebiet als ein wichtiges Vernetzungselement für einen überregionalen Biotopverbund zu bewahren und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Streuobstbestände zu entfernen sowie den charakteristischen Zustand dieser Biotope nachhaltig zu stören oder zu verändern,
15. zu düngen,
16. Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und der ausgewiesenen Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern, Ski zu fahren und Laufsport auszuüben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 13 bis 17,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 18 bis 20,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. das Betreiben und die Instandhaltung der Gasstätte "Teufelskanzel",
9. die Erneuerung an den vorhandenen Gebäuden und Anlagen auf dem Flurstück 33, in der Flur 1 der Gemarkung Lindewerra sowie die Bewirtschaftung der Flächen um die Gebäude und Anlagen bis zu einem Abstand von 10 m von deren äußeren Begrenzung an, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

**§ 7**  
**(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

